

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Zulassungsordnung  
für den Ergänzungsfernstudiengang  
„Executive Master of Business Marketing“  
(Technischer Vertrieb)

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Zulassungsordnung  
für den Ergänzungsfernstudiengang  
„Executive Master of Business Marketing“  
(Technischer Vertrieb)**

**Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. November 2004 folgende Zulassungsordnung erlassen\*):

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienplätze und Bewerbungsfrist
§ 3	Zulassungsentscheidung
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Auswahlkommission
§ 6	Aufgaben der Auswahlkommission
§ 7	Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Ergänzungsfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb). Sie findet auf Studierende, welche dieses Studienangebot im Rahmen eines weiterbildenden Studiums wahrnehmen, entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die für jedes Studienjahr maximal zur Verfügung stehenden Studienplätze werden durch die jeweilige Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin festgesetzt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet in der Regel am 31. Mai eines jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen kann diese verlängert werden.

**§ 3  
Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Ergänzungsfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Auswahlkommission (§ 5).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Studienbewerberin oder ein zugelassener Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß Gebührensatzung des Ergänzungsfernstudiengangs „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) oder zum Nachweis der Übernahme dieser Gebühr durch einen Kostenträger bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz unverzüglich neu vergeben.
- (4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis über die Zahlung des in der Gebührensatzung festgelegten Betrages.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. März 2005 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist befristet bis zum 31. 03. 2006

**§ 4****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger anderer Hochschulabschluss
  - b. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Rahmen der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen an Geschäftskunden
  - c. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die einen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer gleichgestellten Einrichtung erworben haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß § 1 Abs. 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienangebot im Rahmen eines weiterbildenden Studiums wahrnehmen wollen, gilt abweichend von Abs. 1, dass anstelle eines an einer Hochschule erlangten Studienabschlusses, ein an anderen Einrichtungen erworbener Studienabschluss genügt.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen, wobei die Antragsformulare der Freien Universität Berlin verwendet werden müssen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind die sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Nachweise in Fotokopie, eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen sowie eine kurze Begründung des Studienvorhabens in Form eines dreiseitigen Exposés zu Inhalt und Selbstverständnis der beruflichen Tätigkeit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Bereich des Business-to-Business-Marketing (Motivation) beizufügen.

**§ 5****Auswahlkommission**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
  - a. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

- b. eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, die oder der an der Durchführung des Studiengangs nicht beteiligt sein muss,
- c. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist und
- d. eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs.

- (3) Für jedes Mitglied wird vom Fachbereichsrat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

**§ 6****Aufgaben der Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission gibt das Studienangebot, den Beginn und das Ende der Bewerbungsfrist sowie den Zulassungstermin rechtzeitig durch geeignete Mittel bekannt.
- (2) Die Auswahlkommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Zulassung vor.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 4. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einholen.
- (4) Bewerben sich fristgemäß mehr geeignete Studienbewerberinnen oder Studienbewerber als Studienplätze vorhanden sind, erstellt die Auswahlkommission aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen (§ 4 Abs. 4) eine Rangfolge. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium Technischer Vertrieb vom 18. Juni 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 28/1997), geändert am 04. Juli 2001 (FU-Mitteilungen Nr. 18/2001) außer Kraft.